

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz**

#### **A. Zielsetzung**

Grundstücke, die zum Zweck der Errichtung von Sperranlagen entlang der gesamten ehemaligen innerdeutschen Grenze sowie zum Zweck des Baus der Berliner Mauer durch Berlin und des Sperrgürtels um Berlin enteignet wurden, sind mit der Herstellung der deutschen Einheit in das Vermögen des Staates gefallen. Das mit dem Einigungsvertrag in Kraft getretene Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen sieht keine Rückübertragungsansprüche vor.

Die Mauer durch Berlin und der Todesstreifen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze waren sinnfälliger Ausdruck des Unrechtsregimes in der früheren DDR und dem seinerzeitigen Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes entgegengerichtet.

Es ist daher im Interesse der Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates nicht akzeptabel, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Enteignungen hinnimmt und die Grundstücke als ehemalige Verteidigungsanlagen der DDR ihrem Vermögen einverleibt.

#### **B. Lösung**

Schaffung von Rückübertragungsansprüchen der betroffenen Alteigentümer durch Ausweitung der Restitutionsbestände des Vermögensgesetzes.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die betroffenen Grundstücke sind mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit überwiegend als ehemalige „Verteidigungsanlagen“ in das Vermögen des Bundes gelangt. Wenn diese Grundstücke an die Alteigentümer zurückgegeben werden, entstehen Einnahmeverluste dadurch, daß der Bund diese Grundstücke nicht mehr gegen Entgelt veräußern kann.

Die ehemalige Demarkationslinie von Hof bis zur Lübecker Bucht war ca. 1 378 km lang. Die Demarkationslinie zwischen Berlin (West) und Berlin (Ost) sowie zwischen Berlin (West) und der ehemaligen DDR war ca. 165 km lang. Die Breite des Grenzstreifens war je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich. Im Innenstadtbereich Berlins war der Grenzstreifen durchschnittlich 60 bis 70 m breit.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (423) — 526 02 — Ma 2/94

Bonn, den 31. August 1994

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446, 1993 I S. 1811), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 7 wird folgender neuer Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Rückgabe von Grundstücken und Gebäuden im ehemaligen Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die unmittelbar zum Zwecke der Errichtung von Sperranlagen durch Enteignung oder Zwangsverkauf entzogen wurden. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die maßgeblichen tat-

sächlichen Umstände am 29. April 1994 vorgelegen haben müssen. Bei Veräußerungen vor dem 29. April 1994 steht dem Berechtigten ein Anspruch auf den erzielten Erlös zu; bei späteren Veräußerungen richten sich die Ansprüche des Berechtigten nach § 16 des Investitionsvorranggesetzes.“

2. § 30 a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Rückübertragungsansprüche nach § 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 a sowie Entschädigungsansprüche nach den §§ 8 und 9 können nach dem 31. Dezember 1995 nicht mehr angemeldet werden.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Vermögensgesetz sieht keine Rückgabe von Grundstücken an die Alteigentümer vor, die zum Zweck des Baus der Berliner Mauer und zum Zwecke des Ausbaus der innerdeutschen Grenze und des Sperrgürtels um Berlin enteignet wurden. Der Grund liegt darin, daß das Vermögensgesetz grundsätzlich nur die Rückgängigmachung von Enteignungen anordnet, die entschädigungslos oder aber gegen eine geringere Entschädigung, als sie Bürgern der früheren Deutschen Demokratischen Republik zustand, enteignet wurden. Enteignungen von Grundstücken zum Bau der Berliner Mauer und der ehemaligen innerdeutschen Grenze wurden im Regelfall auf der Grundlage der Verteidigungsgesetze der DDR, die eine Entschädigung vorsahen, vorgenommen.

Die Frage, ob die Mauergrundstücke an die früheren Eigentümer zurückgegeben werden, berührt die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates im Kern. Insbesondere die Berliner Mauer wurde von allen Politikern der alten Bundesrepublik Deutschland als schändliches und menschenrechtswidriges Machwerk beklagt. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, wenn der Staat die für den Bau der Mauer und den Ausbau der innerdeutschen Grenze enteigneten Grundstücke nunmehr als sein rechtmäßiges Eigentum ansieht und den früheren Eigentümern vorenthält. Wenn der Staat diese Grundstücke nicht zurückgibt, setzt er sich dem Vorwurf aus, daß er sich an Unrechtsgut bereichert. Denn im Ergebnis kann nicht geleugnet werden, daß der Fiskus der Bundesrepublik Deutschland nach der gegenwärtigen Rechtslage von der ehemaligen Mauer und der ehemaligen innerdeutschen Grenze profitiert, da ihm diese Grundstücke zufallen. So aber kann das schändliche Kapitel der Berliner Mauer und der innerdeutschen Grenze nicht abgeschlossen werden. Vielmehr muß auch bei der Regelung der Eigentumsverhältnisse ein dem sozialen Rechtsstaat würdiges Zeichen gegenüber dem Unrecht des SED-Staates gesetzt werden. Rechtspolitisch ist es daher dringend geboten, daß die Grundstücke, die unmittelbar zum Ausbau des Todesstreifens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR in Anspruch genommen wurden, an die früheren Eigentümer zurückgegeben werden. Dementsprechend hat der Bundesrat in einer Entschließung vom 29. April 1994 gefordert, daß gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine Rückgabe der im Rahmen des Ausbaus und der Sicherung des Sperrgürtels durch und um Berlin sowie an der gesamten innerdeutschen Grenze entzogenen Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer vorsehen (BR-Drucksache 264/94 — Beschluß).

Den Enteignungen für den Bau der Berliner Mauer haftet im übrigen ein weiterer Makel an. Denn sie

erfolgten im Regelfall aufgrund der Verteidigungsgesetze der DDR. Die Anwendung der Verteidigungsgesetze in Berlin war wegen des entmilitarisierten Status von Gesamtberlin völkerrechtswidrig.

Gegen die rechtspolitisch notwendige Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer wurde nach Einbringung der Berliner Gesetzesinitiative „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Grundstücke an der innerdeutschen Grenze und der Grundstücke von Zwangsausgesiedelten“ (BR-Drucksache 167/92) beim Bundesrat in erster Linie mit der Befürchtung argumentiert, eine derartige Regelung führe zu einer Totalrevision aller für öffentliche Zwecke in der ehemaligen DDR durchgeführten Enteignungen. Dieses Argument greift jedoch nicht. Die für den Ausbau der innerdeutschen Grenze verwandten Grundstücke sind örtlich von anderen für Zwecke des Staates enteigneten Grundstücken eindeutig zu unterscheiden. Auch rechtlich ist es möglich, die Rückgabe der Grundstücke auf den eigentlichen Mauer- und innerdeutschen Grenzstreifen zu beschränken. Eine derartige Beschränkung des neuen Restitutionstatbestands ist im Hinblick auf Artikel 3 GG bereits wegen des besonderen Symbolgehalts der Mauer und der innerdeutschen Grenze möglich. Es kann in keiner Weise als willkürlich angesehen werden, wenn der Gesetzgeber anordnet, daß der Staat sich gerade an diesen Grundstücken nicht bereichern darf.

Die Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke kann daher allenfalls mit dem Argument abgelehnt werden, daß durch eine derartige Regelung politischer Druck entsteht, der auf eine Rückgängigmachung weiterer Enteignungen durch den Gesetzgeber gerichtet ist. Mit diesem Argument aber kann die rechtspolitisch gebotene Rückgabe nicht abgelehnt werden. Vielmehr ist hier die Politik gefordert, bei anderen Rückgabeforderungen sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich rechtliche Argumente für die Rückgängigmachung der Enteignungen sprechen. Andernfalls müssen derartige politische Forderungen zurückgewiesen werden. Auf keinen Fall kann das rechtspolitisch Gebotene mit der Begründung abgelehnt werden, man wolle sich politisch nicht mit weiteren Rückgabeforderungen auseinandersetzen.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 7a — neu — VermG)

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 7a in § 1 des Vermögensgesetzes wird ein neuer Restitutionstatbestand für Grundstücke im ehemaligen Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokra-

tischen Republik einschließlich Berlin (Ost) geschaffen. Entsprechend der Regelung für die Zwangsausgesiedelten im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz wird durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Vermögensgesetzes geregelt, daß die Rückgabe oder Entschädigung der Mauer- und Grenzgrundstücke nach Maßgabe des Vermögensgesetzes, des Investitionsvorranggesetzes und des Entschädigungsgesetzes erfolgt.

#### Zu § 1 Abs. 7a Satz 1

Die Überführung der Mauer- und Grenzgrundstücke in Volkseigentum erfolgte regelmäßig aufgrund der Verteidigungsgesetze der DDR. Dennoch wird hier die Rechtsgrundlage für rückabzuwickelnde Enteignungen nicht genannt. Statt dessen wird der Anwendungsbereich sachlich umschrieben. Dies erscheint erforderlich, da nicht auszuschließen ist, daß von DDR-Behörden zum Zwecke der Errichtung der Mauer und der Sperranlagen an der innerdeutschen Grenze in Einzelfällen auch andere Rechtsgrundlagen als die Verteidigungsgesetze herangezogen wurden.

Satz 1 erfaßt auch die Fälle, in denen der Überführung in Volkseigentum ein Kaufvertrag zugrunde lag. Sowohl § 10 des Verteidigungsgesetzes der DDR vom 20. September 1961 als auch § 10 des Verteidigungsgesetzes der DDR vom 13. Oktober 1978 sahen vor, daß die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Gebäude grundsätzlich durch Kauf zu erwerben sind. Praktisch war es jedoch zumeist vom Zufall abhängig, ob die zuständigen DDR-Stellen den Versuch unternommen haben, die Grundstücke käuflich zu erwerben, oder ob sie den Weg der Enteignung gegangen sind. Auch wenn die Grundstücke durch Kauf erworben wurden, lag dem keine freiwillige Entscheidung des betroffenen Eigentümers zugrunde. Ein Widerstand gegen den Verkauf hätte den Betroffenen lediglich Repressalien ausgesetzt, die Überführung in Volkseigentum aber nicht verhindern können. Insofern sind die Überführung der Mauer- und Grenzgrundstücke durch Enteignungen und durch Kauf gleichzubehandeln. Das Vermögensgesetz sieht bereits jetzt vor, daß Vermögensentziehungen, die formal freiwillig erfolgt sind, unter bestimmten Voraussetzungen rückgängig gemacht werden (vgl. § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 6).

#### Zu § 1 Abs. 7a Satz 2

Bereits die Regelungen für Zwangsausgesiedelte im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz enthalten

vom Vermögensgesetz abweichende Stichtage für § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 2. Im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz wurde dabei der 15. Februar 1992 gewählt, da ab diesem Zeitpunkt mit gesetzlichen Regelungen, die die Rückgabe der im Rahmen von Zwangsausiedlungen enteigneten Grundstücke vorsehen, gerechnet werden mußte. Bei den Mauer- und Grenzgrundstücken muß zumindest seit dem 29. April 1994, dem Datum der Entschließung des Bundesrates, in der mit großer Mehrheit die Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer gefordert wurde, mit solchen Regelungen gerechnet werden.

#### Zu § 1 Abs. 7a Satz 3

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der derzeit Verfügungsberechtigte wirksam über die betroffenen Grundstücke verfügen. Das Investitionsvorranggesetz ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht anwendbar. Da Hauptanliegen des vorliegenden Änderungsgesetzes ist, daß der Staat sich nicht dem Vorwurf aussetzen darf, er bereichere sich an den Mauer- und Grenzgrundstücken, ist vorgesehen, daß er bei Veräußerungen dieser Grundstücke vor dem 29. April 1994 den Berechtigten den erzielten Erlös auszukehren hat. Für Veräußerungen nach dem 29. April 1994 ist eine Entschädigungsregelung für den Rückgabeberechtigten vorgesehen, die der Regelung des Investitionsvorranggesetzes (Herausgabe des Erlöses oder Zahlung des Verkehrswertes) entspricht.

#### Zu Nummer 2

§ 30a des Vermögensgesetzes enthält eine Ausschlußfrist für Rückübertragungsansprüche nach dem Vermögensgesetz. Diese Fristen sind inzwischen abgelaufen. Für die neubegründeten Restitutionsansprüche wird daher eine Ausschlußfrist gesetzt, die der Frist für die Anmeldung von Ansprüchen der Zwangsausgesiedelten nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz entspricht.

#### Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

### A. Allgemeines

Die Behandlung von Grundstücken, die zum Zweck der Errichtung von Sperranlagen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze sowie zum Bau der Berliner Mauer und des Sperrgürtels um Berlin enteignet wurden („Mauergrundstücke“), ist Gegenstand einer lang andauernden und kontrovers geführten Diskussion.

Bei den Mauergrundstücken handelt es sich um Grundstücke mit einem hohen Symbolcharakter. Die Grenzanlagen standen für die zentrale ungelöste Frage der Nachkriegspolitik, nämlich die Teilung Deutschlands und Europas unter den Bedingungen des Kalten Krieges. Mauer und Stacheldraht waren Sinnbild für diese Teilung. Dies könnte es nahelegen, die Mauergrundstücke anders als das übrige Verwaltungs- und Finanzvermögen zu behandeln, das der öffentlichen Hand aufgrund des Einigungsvertrages zugefallen ist.

Die Bundesregierung hat jedoch noch keine Entscheidung über die Behandlung von Mauergrundstücken getroffen. Dies hängt mit der möglichen politischen Signalwirkung einer Rückgabe von Mauergrundstücken auf andere Forderungen nach Schaffung neuer Restitutionsbestände zusammen.

Im Hinblick darauf kann gegenwärtig noch keine Äußerung zu der Frage getroffen werden, wie eine etwaige Regelung aussehen könnte. Nach Auffassung der Bundesregierung ist allerdings das Vermögensgesetz aufgrund seines Charakters als Wiedergutmachungsgesetz für Vermögensverluste aufgrund individueller Unrechtsmaßnahmen nicht der richtige Standort für eine dementsprechende Regelung.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu den einzelnen Vorschriften wird wie folgt Stellung genommen:

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1

##### a) § 1 Abs. 7a Satz 1

In Absatz 7a Satz 1 ist der Begriff „Zwangverkauf“ durch „Verkauf“ zu ersetzen. Daß vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ein Kaufversuch unternommen wurde, bei dem man auf die Möglichkeit einer Enteignung im Falle des Scheiterns der Kaufverhandlung hinwies, entsprach dem üblichen Ablauf von Enteignungsverfahren. Darin ist kein rechtswidriger Zwang im Sinne des Vermögensgesetzes zu sehen. Der Begriff „Zwangverkauf“ wäre insoweit irreführend und stünde nicht in Übereinstimmung mit dem Gebrauch des gleichen Begriffs in § 1 Abs. 6 VermG.

##### b) § 1 Abs. 7a Satz 3

In Absatz 7a Satz 3 letzter Halbsatz ist § 16 InVorG durch § 3 Abs. 4 Satz 3 VermG zu ersetzen. Anderenfalls käme es zu Wertungswidersprüchen, da Berechtigten nach dem Vermögensgesetz bei Veräußerung des Grundstückes vor Anmeldung nur ein Anspruch auf den Erlös zusteht. Diese Regelung sollte einheitlich für alle Berechtigten nach dem Vermögensgesetz gelten.

#### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 30a Abs. 1a ist wie folgt zu fassen:

„(1a) In den Fällen des § 1 Abs. 7a können Rückübertragungs- und Entschädigungsansprüche nach dem 31. Dezember 1995 nicht mehr angemeldet werden.“

Durch diese Fassung wird klargestellt, daß sich die Anmeldefrist nur auf vermögensrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Mauergrundstücken bezieht.

